

SACHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Marita Sommer

Durchwahl

Telefon +49 351 2612-1407
Telefax +4935126121499

marita.sommer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
02. November 2022

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stellt den folgenden Ausschlussbescheid nach § 25 Absatz 1 Satz 5 Geologiedatengesetz zu inhaberlosen geologischen Daten, die der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt worden sind, öffentlich zu:

Durch die öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ausschlussbescheid:

Anlage: siehe <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html>

1. Die in der Anlage des Ausschlussbescheides aufgeführten geologischen Nachweisdaten mit den maßgeblichen geologischen Fach- und Bewertungsdaten sind inhaberlos. Die Anlage ist Bestandteil des Ausschlussbescheides.

Hausanschrift:

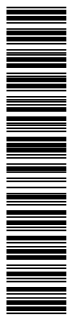
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung 1
Pillnitzer Platz 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Buslinie 63, 83 und Linie P Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze im Innenhof Pillnitzer Platz 3.



2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) sind geologische Daten öffentlich bereit sowie für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn es sachlich gerechtfertigt ist. Mit der öffentlichen Bereitstellung wird bezweckt, den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten sowie Geogefahren zu erkennen und zu bewerten. Geologische Daten werden insbesondere benötigt u. a. zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung geogener oder anthropogener Risiken, in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte.

Dieser Ausschlussbescheid umfasst geologische Daten, die das LfULG der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt hat. In der Anlage befinden sich die dazu zuzuordnenden Nachweisdaten.

Das LfULG konnte die Inhaber der hier in der Anlage aufgeführten geologischen Nachweisdaten mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln. Das LfULG leitete deshalb ein Aufgebotsverfahren nach § 25 GeolDG zu diesen geologischen Nachweisdaten ein. Das Aufgebotsverfahren wurde im Internet unter folgendem Link <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html> sowie im Sächsischen Amtsblatt vom 03. Februar 2021, S. 176 bekanntgegeben. Mit dem Aufgebot forderte das LfULG Dateninhaber auf, sich bei der Behörde zu melden.

Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Aufgebotsverfahren zur Inhaberschaft für die hier unter <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html> aufgeführten geologischen Nachweisdaten im Ergebnis erfolglos verlaufen.

II.

Zuständige Behörde für diesen Ausschlussbescheid ist nach § 1 der Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (SächsGeolZuVO) das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Nach § 25 Abs. 1 GeolDG kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden; ist die Angabe der Nachweisdaten zu umfangreich, gibt sie die Lage und, sofern bekannt, den Gewinnungszeitpunkt der Daten sowie den Endzeitpunkt der Aufgebotsfrist bekannt. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos.

Nach § 25 Abs. 2 GeoIDG sind inhaberlose Daten staatliche geologische Daten des Landes, auf dessen Gebiet sich die Daten beziehen. Bei grenzübergreifenden Datensätzen ist das Land Dateninhaber, dessen Gebiet von der Mehrheit der Daten erfasst wird, es sei denn, die Länder einigen sich anderweitig über die Inhaberschaft.

Nach erfolgloser Durchführung des oben genannten Aufgebotsverfahrens wird mit diesem Ausschlussbescheid festgelegt, dass die hier betroffenen geologischen Daten nach dessen Bestandskraft inhaberlos sind. Diese inhaberlosen Daten werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist als staatliche geologische Daten des Freistaates Sachsen eingeordnet.

Die zu den geologischen Nachweisdaten maßgeblichen Fach- und Bewertungsdaten sind auch als staatliche Daten einzuordnen. Die maßgeblichen Fach- und Bewertungsdaten sind nicht veröffentlicht worden.

III.

Die Bekanntgabe des Ausschlussbescheides richtet sich nach § 25 Satz 5 GeoIDG i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG.

Der Ausschlussbescheid sowie die Liste der geologischen Nachweisdaten werden im Internet unter <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html>, im Bundesanzeiger und im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Der Ausschlussbescheid kann im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Halsbrücker Str.31 a in 09599 Freiberg während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Bei Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefonnr.: 03731/294 1102 gebeten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG.

Rechtliche Grundlagen:

Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387),
Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung – SächsGeoIZuVO vom 20. November 2020 (SächsGVBl. S. 708),

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,

Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist ,

Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie können Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzulegen.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
2. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Der Widerspruch kann durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden, an folgende De-Mail-Adresse: poststelle@lfulg-smekul-sachsen.de-mail.de
 - Der Widerspruch kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach, Behördenpostfach oder andere EGVP-Sendekomponenten (OSCI-Konto) an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erfolgen, an folgende Adresse: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Hinweis: Die Einlegung von Rechtsbehelfen (z. B. Widerspruch) mit einfacher E-Mail ist von Gesetzes wegen nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Freiberg, 08.11.2022
Dr. Frank Fischer
Abteilungsleiter Geologie